

BETRIEBSSPORT-VERBAND HESSEN E.V.

SPORTRECHTSORDNUNG

INHALTSVERZEICHNIS

Abschnitt 1:

Allgemeine Rechts- und Verfahrensordnung

§ 1	Rechtsgrundlagen	Seite	2
§ 2	Ermessensentscheidung	Seite	2
§ 3	Umfang der Rechtsprechung	Seite	2
§ 4	Organe der Rechtsprechung	Seite	3
§ 5	Besondere Bestimmungen für die Organe der Rechtsprechung	Seite	3
§ 6	Rechtliche Bindung der BSG/SG, ihrer Mitglieder sowie der Einzel- und Gastmitglieder des BSV	Seite	4
§ 7	Fristenregelung	Seite	4
§ 8	Strafrechtliche Grundsätze	Seite	5
§ 9	Strafausschluss	Seite	5
§ 10	1. Instanz (Sparten)	Seite	5
§ 11	Bezirks-Berufungsausschuss	Seite	6
§ 12	Verbands-Berufungsausschuss	Seite	6
§ 13	Ausschluss aus dem BSV	Seite	6
§ 14	Begnadigungsrecht	Seite	6
§ 15	Rechtliches Gehör	Seite	6
§ 16	Befangenheit	Seite	7
§ 17	Form der Verhandlung	Seite	7
§ 18	Vertretung der Betroffenen	Seite	8
§ 19	Ordnungsstrafen	Seite	8
§ 20	Geheimhaltung	Seite	9
§ 21	Form des Urteils	Seite	9
§ 22	Verfahrenskosten	Seite	9

§ 23	Zahlungsfrist für Ordnungs- und Geldstrafen, Verfahrenskosten, sonstige Kosten und Gebühren	Seite 10
§ 24	Verletzung der Zahlungspflicht	Seite 10
§ 25	Strafverfolgung bei Austritt aus dem BSV	Seite 11
§ 26	Rechtsmittel	Seite 11
§ 27	Rechtskraft	Seite 13
§ 28	Wiederaufnahmeverfahren	Seite 13

Abschnitt 2:

Strafbestimmungen

§ 29	Inanspruchnahme von ordentlichen Gerichten oder Tageszeitungen	Seite 14
§ 30	Ordnungsstrafen	Seite 14
§ 31	Strafantrag durch Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Spartenleitungen	Seite 14
§ 32	Umfang der rechtlichen Wirkung einer Startsperr	Seite 15
§ 33	Allgemeines zu §§ 34 bis 52	Seite 15
	a) <u>Bestrafung von Personen</u>	
§ 34	Unsportliches Verhalten	Seite 16
§ 35	Beleidigung, Bedrohung	Seite 16
§ 36	Unerlaubtes Verlassen der Sportanlage	Seite 17
§ 37	Regelwidriger körperlicher Einsatz	Seite 17
§ 38	Gefährlicher körperlicher Einsatz	Seite 17
§ 39	Tätlichkeiten gegen Wettkampfteilnehmer oder Zuschauer	Seite 17
§ 40	Tätlichkeiten gegen Schiedsrichter, Linienrichter, Wettkampfleiter oder dergleichen	Seite 18
§ 41	Verschulden eines Wettkampfabbruchs	Seite 18

b) Bestrafung von BSG/SG

§ 42	Unsportliches Verhalten	Seite	18
§ 43	Nichtantreten zu einem Wettkampf	Seite	19
§ 44	Sonderbestimmungen für das Nichtantreten bei einem Turnier	Seite	19
§ 45	Nichtvorlage von Mitgliedsausweisen	Seite	20
§ 46	Einsatz nicht startberechtigter Wettkämpfer	Seite	20
§ 47	Erschleichen einer Startgenehmigung	Seite	20
§ 48	Nichtherausgabe eines vom Schiedsrichter oder Wettkampfleiters angeforderten Mitgliedsausweis	Seite	21
§ 49	Verschulden eines Wettkampfabbruchs	Seite	21
§ 50	Verfälschung von Wettkampfergebnissen durch betrügerische Manipulationen	Seite	21
§ 51	Ablehnen eines Ersatzschiedsrichters, -linienrichters oder -wettkampfleiters	Seite	22

c) Gemeinsame Bestimmungen zu den §§ 34 bis 51

§ 52	Tatwiederholung, Strafverschärfung	Seite	22
------	------------------------------------	-------	----

d) Sonderanwendungen der Strafbestimmungen

§ 53	Anwendung der SpRO	Seite	23
------	--------------------	-------	----

Anhang

Auszüge aus dem BGB

Seiten 24 - 26

Sportrechtsordnung (SpRO)

des Betriebssport-Verbandes Hessen e.V.

(Gültig ab 11. Mai 1996)

2. Auflage 01. Mai 2004:

Angepasst an die Währungsumstellung DM = EUR ab 01.01. 2002

Vorbemerkung:

Diese Sportrechtsordnung (SpRO genannt) wurde auf der Grundlage des § 11 der Satzung des Betriebssport-Verbandes Hessen e.V. (BSV genannt) erstellt. Sie tritt auf Grund des Beschlusses des Verbandstages 1996 mit Wirkung vom 11. Mai 1996 an die Stelle der Fassung vom 01. April 1986. Sie ist Bestandteil der Satzung des BSV.

Die SpRO ist für alle Betriebssport-Gemeinschaften (BSG) und Sportgemeinschaften (SG) und ihre aktiven und passiven Mitglieder sowie alle Einzel- und Gastmitglieder des BSV bindend und gilt für alle Sportarten die im BSV ausgeübt werden.

Abschnitt 1:

Allgemeine Rechts- und Verfahrensregelungen

§ 1 Rechtsgrundlagen

Neben der Satzung des BSV (einschl. dieser SpRO) sind die vom BSV und von den Bezirken für den Sportbetrieb erlassenen Richtlinien (Spiel-, Wettkampf-, Turnierordnungen usw.), die ausnahmslos Bestandteil der SpRO sind, Grundlage für die Rechtsprechung des BSV. Sie sind mit Blick auf die Zweckbestimmung des BSV nach § 2 Ziff. 1 der Satzung und mit natürlichem Rechtsempfinden anzuwenden.

§ 2 Ermessensentscheidungen

In allen Rechtsfällen, die nicht einen Tatbestand der in § 1 genannten Rechtsgrundlagen erfüllen, haben die Organe der Rechtsprechung (§ 4) nach eigenem Ermessen im Sinne des sportlichen Gedankens zu urteilen.

§ 3 Umfang der Rechtsprechung

Die Rechtsprechung umfasst:

1. Alle Vorkommnisse, an denen BSG/SG ihre Mitglieder, Einzelmitglieder oder Gastmitglieder im Rahmen des Sportbetriebes beteiligt sind.
2. Untersuchungen und Entscheidungen, mit denen die Organe der Rechtsprechung (§ 4) vom Vorstand des BSV oder von den Bezirken beauftragt werden.

§ 4 Organe der Rechtsprechung

Organe der Rechtsprechung sind:

- **1. Instanz:** die Spartenleiter oder bestimmte/gewählte Mitglieder der Spartenleitung,
- **2. Instanz:** die Bezirks-Berufungsausschüsse,
- **3. Instanz:** der Verbands-Berufungsausschuss.

§ 5 Besondere Bestimmungen für die Organe der Rechtsprechung

1. In der 1. Instanz entscheidet jeweils eine Einzelperson.
2. Die Berufungsausschüsse sind zur Beschlussfassung mit dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter und zwei Beisitzern zu besetzen. Die Beisitzer sollten der vom zu behandelnden Fall betroffenen Sparte angehören. Sie werden vom Vorsitzenden des Ausschusses oder seinem Vertreter in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Bezirks (in der 3. Instanz zusätzlich mit dem Verbandsvorsitzenden) benannt.
3. Die Berufungsausschüsse können zu den Verhandlungen zusätzlich einen Spartenleiter oder ein sonstiges Mitglied der Spartenleitung als Sachverständigen ohne Stimmrecht hinzuziehen. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitzende des Ausschusses.
4. Die Mitglieder der im § 4 genannten Organe sind in ihren Entscheidungen unabhängig. Sie sollen (außer bei der 1. Instanz) keine anderen Funktionen innerhalb des BSV ausüben.

5. Bei der Rechtsprechung dürfen nicht mitwirken:
 - die Mitglieder des Verbands-Berufungsausschusses, deren Bezirk vom anstehenden Fall betroffen ist,
 - die Mitglieder des Bezirks-Berufungsausschusses, deren BSG/SG vom anstehenden Fall betroffen ist,
 - die Mitglieder der 1. Instanz, deren BSG/SG vom anstehenden Fall betroffen ist.

§ 6 **Rechtliche Bindung der BSG/SG ihrer Mitglieder sowie der Einzel- und Gastmitglieder des BSV**

1. Die BSG/SG und ihre Mitglieder sowie die Einzel- und Gastmitglieder des BSV unterstehen in allen Angelegenheiten, die mit dem BSV oder dem Sport im BSV zusammenhängen, ausschließlich der Rechtsprechung durch die in § 4 genannten Organe.
2. Sie dürfen ohne Genehmigung des Verbandsvorstandes in diesen Angelegenheiten weder die ordentlichen Gerichte noch die Tageszeitungen in Anspruch nehmen.

§ 7 **Fristenregelung**

Für alle nach der SpRO zu beachtenden Fristen gelten die §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (siehe **Anhang**), soweit in der SpRO nichts anderes bestimmt ist.

§ 8 Strafrechtliche Grundsätze

1. Als Strafen sind – soweit es in den jeweiligen Sparten in Betracht kommt – zulässig:
 - Geldstrafen,
 - Ordnungsstrafen,
 - Disqualifikationen,
 - Sperren,
 - Wertungsverlust,
 - Punktabzug,
 - Versetzung in eine tiefere Leistungsklasse,
 - Ausschluss aus dem BSV (siehe § 13).

Im Einzelfall sind nur die in § 19 und in den Strafbestimmungen (Abschnitt 2) konkret festgelegten Strafen zulässig.

2. Sind durch eine Straftat mehrere Straftatbestände erfüllt, so kann auf mehrere Strafen nebeneinander erkannt werden. Diese können zu einer Gesamtstrafe zusammengefasst werden.
3. Für Geldstrafen, Ordnungsstrafen, Gebühren und Kosten, die gegen Personen verhängt werden, haftet die BSG/SG des Betroffenen.
Es bleibt ihr überlassen das Mitglied oder Gastmitglied hierfür in Anspruch zu nehmen.

§ 9 Strafausschluss

Verstöße gegen Spiel-, Wettkampf- oder Turnierordnungen und –regeln, die nicht innerhalb von 40 Kalendertagen angezeigt werden, bleiben straffrei.

§ 10 1. Instanz (Sparten)

Die 1. Instanz ist für Fälle der §§ 34 bis 51 zuständig.

§ 11 Bezirks-Berufungsausschuss

Die Bezirks-Berufungsausschüsse sind für alle nicht in § 10 genannten Rechtsangelegenheiten und für Einsprüche gegen die Urteile der 1. Instanz zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit des Verbands-Berufungsausschusses gegeben ist.

§ 12 Verbands-Berufungsausschuss

Der Verbands-Berufungsausschuss ist für Einsprüche gegen Urteile der Bezirks-Berufungsausschüsse und ggfs. für Fälle des § 53 zuständig.

§ 13 Ausschluss aus dem BSV

Den Ausschluss einer BSG/SG, eines Mitglieds, Einzelmitglieds oder Gastmitglieds kann nur der Vorstand – auch auf schriftlichen Antrag des geschäftsführenden Bezirksvorstandes – (§ 3 Ziff. 3h der Satzung) aussprechen.

§ 14 Begnadigungsrecht

Das Recht der Begnadigung steht bei Urteilen der 1. und 2. Instanz dem Bezirksvorsitzenden, bei Urteilen der 3. Instanz dem Verbandsvorsitzenden zu.

§ 15 Rechtliches Gehör

Die Organe der Rechtsprechung können in Verfahren, die sie erstinstanzlich behandeln, den Betroffenen Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme innerhalb einer festzulegenden Frist geben, wenn sie es für erforderlich halten.

Die Betroffenen können sich außerdem innerhalb von 7 Kalendertagen nach dem zu behandelnden Vorfall (1. Tag der Frist) auch unaufgefordert schriftlich äußern. Die Frist gilt nur bei rechtzeitiger Aufgabe zur Post (Poststempel) oder bei rechtzeitiger Übergabe an das Organ der Rechtsprechung als gewahrt. Liegt zum Ablauf der Fristen keine Stellungnahme vor, wird auf Grund der vorhandenen Unterlagen entschieden.

§ 16 Befangenheit

Bei von den Berufungsausschüssen zu behandelnden Fällen können die Betroffenen einzelne Mitglieder der Ausschüsse wegen vermuteter Befangenheit ablehnen. Über einen solchen Antrag entscheidet der Vorsitzende des betroffenen Berufungsausschusses oder sein Vertreter.

§ 17 Form der Verhandlung

1. Über bei der 1. Instanz anhängige Fälle wird ausschließlich schriftlich entschieden.
2. Bei Verfahren vor den Berufungsausschüssen steht es im Ermessen des zuständigen Ausschusses eine mündliche Verhandlung vorzusehen. Die Ladung der Betroffenen und der Zeugen oder Sachverständigen zu einer mündlichen Verhandlung muss spätestens 7 Werktage vor der Verhandlung abgesandt werden (Poststempel).

§ 18 Vertretung der Betroffenen

Betroffene dürfen im Rahmen des rechtlichen Gehörs nach § 15 und bei mündlichen Verhandlungen nach § 17 Ziff. 2 nur durch Mitglieder der eigenen BSG/SG vertreten werden. Ausnahmen können durch den Bezirksvorsitzenden oder Verbandsvorsitzenden zugelassen werden. Für den Vertreter gelten dabei ebenfalls die Bestimmungen der Satzung des BSV (einschl. SpRO).

§ 19 Ordnungsstrafen

1. Gegen Betroffene (Einzelpersonen oder BSG/SG) und dem BSV angehörende Zeugen, die Anfragen der in § 4 genannten Organe nicht innerhalb der gesetzten Frist oder nur ungenügend beantworten, können Ordnungsstrafen verhängt werden.
2. Versäumen in Ziff. 1 genannte Personen schuldhaft den Termin einer mündlichen Verhandlung, so kann in ihrer Abwesenheit verhandelt und eine Ordnungsstrafe gegen sie ausgesprochen werden.
3. In Ziff. 1 genannte Personen, die sich bei einer mündlichen Verhandlung ungebührlich verhalten, können mit Ordnungsstrafen belegt und von der Verhandlung ausgeschlossen werden.
4. Die Höhe der Ordnungsstrafe wird vom Vorsitzenden des zuständigen Organs der Rechtsprechung im Rahmen des § 30 bestimmt. Sie ist in einem besonderen Urteil auszusprechen.

5. In Fällen der Ziff. 1 und 2 können die Vorsitzenden der Berufungsausschüsse auf Antrag des Betroffenen von ihnen verhängte Ordnungsstrafen aufheben oder mindern, wenn sich der Betroffene ausreichend entschuldigt hat. In Fällen der Ziff. 1 gilt dies auch für die 1. Instanz hinsichtlich von ihr verhängten Ordnungsstrafen.

§ 20 Geheimhaltung

Die Entscheidungen der Organe der Rechtsprechung sowie Einzelheiten über Beratung und Abstimmung in den Berufungsausschüssen sind geheim und dürfen gegenüber Dritten nicht bekannt gegeben werden.

§ 21 Form des Urteils

1. Jedes Urteil bedarf der Schriftform. Es besteht aus der Urteilsformel, der Begründung und der Gebühren- und/oder Kostenentscheidung. Es muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.
2. Rechtskraft erlangen nur die Entscheidungen, die in die Urteilsformel aufgenommen sind.
3. Bei Urteilen der 1. Instanz kann die Begründung entfallen. Im Übrigen sind hier die Anforderungen nach den Ziff. 1 und 2 erfüllt, wenn die Urteile mit dem vom BSV hierfür aufgelegten Vordruck bekannt gegeben werden.

§ 22 Verfahrenskosten

1. Die Verfahrenskosten für von der 1. Instanz behandelten Fälle betragen EUR 6,00 je Urteil.

2. Bei Verfahren vor den Berufungsausschüssen werden die vom Verband oder von den einzelnen Bezirken festgesetzten Kostensätze angewandt; sind keine Kostensätze festgesetzt, gilt Ziff. 1. Hinzu kommen ggfs. Die tatsächlichen Reisekostenaufwendungen der Ausschussmitglieder, Sachverständigen und Zeugen.
3. Die Verfahrenskosten sind von der verurteilten oder im Rechtsverfahren unterliegenden Einzelperson oder BSG/SG zu tragen.

§ 23 Zahlungsfrist für Ordnungs- und Geldstrafen, Verfahrenskosten, sonstige Kosten und Gebühren

Strafen, Kosten und Gebühren sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach der Bekanntgabe oder Zustellung des Urteils zu bezahlen. Die Zustellung gilt am 3. Werktag nach der Absendung (Poststempel) als bewirkt.

§ 24 Verletzung der Zahlungspflicht

BSG/SG, die der Zahlungspflicht nach § 23 nicht fristgerecht nachkommen, können ohne weitere Zahlungserinnerung hinsichtlich aller von ihnen betriebenen Sportarten solange von der Teilnahme am Sportbetrieb des BSV ausgeschlossen werden, bis die geschuldeten Beträge gezahlt sind. Betrifft die Zahlungspflicht Urteile gegen Personen, sind diese in entsprechenden Fällen bis zur Zahlung nicht startberechtigt. § 8 Ziff. 3 ist zu beachten.

§ 25 Strafverfolgung bei Austritt aus dem BSV

Ein anhängiges Verfahren wird auch dann durchgeführt, wenn sich eine betroffene BSG/SG oder ein betroffenes Mitglied, Einzelmitglied oder Gastmitglied dem Verfahren durch Austritt aus dem BSV entzieht. Das Urteil wird beim Wiedereintritt in den BSV wirksam.

§ 26 Rechtsmittel

1. Gegen Entscheidungen nach § 16, Satz 2 und gegen ausgesprochene Ordnungsstrafen nach § 19 Ziff. 1 bis 4 sind keine Rechtsmittel gegeben.
2. Gegen Urteile der 1. Instanz kann innerhalb von 14 Kalendertagen nach der Zustellung des Urteils beim Bezirks-Berufungsausschuss schriftlich Einspruch eingelegt werden. Die Zustellung des Urteils gilt am 3. Werktag nach der Absendung (Poststempel) als bewirkt. Der Einspruch ist zu begründen. Die Begründung muss dem Ausschuss spätestens 7 Kalendertage nach Eingang des Einspruchs vorliegen. Liegt die Begründung bis zum Ablauf dieser Frist nicht vor, so ist der Einspruch ohne Verhandlung als unbegründet zurückzuweisen.
3. Gegen Urteile des Bezirks-Berufungsausschusses kann innerhalb von 14 Kalendertagen nach Bekanntgabe oder Zustellung des Urteils beim Verbands-Berufungsausschuss schriftlich Einspruch eingelegt werden. Für die Zustellung gilt Ziff. 2, Satz 2. Der Einspruch ist zu begründen. Die Begründung muss dem Verbands-Berufungsausschuss spätestens 7 Kalendertage nach Eingang des Einspruchs vorliegen. Im Übrigen gilt Ziff. 2, letzter Satz entsprechend.

4. Jeder Betroffene (BSG/SG oder Einzelperson) ist berechtigt, Einspruch einzulegen. Die BSG/SG sind hinsichtlich von Urteilen gegen Einzelpersonen dazu nur berechtigt, wenn sie ein sachliches Interesse daran nachweisen können; ob dies anerkannt werden kann, entscheidet der Vorsitzende des zuständigen Ausschusses.
5. Verspätet eingelegte Einsprüche sind als unzulässig zu verwerfen. Nur wenn der Betroffene nachweist, dass es wegen unabwendbarer Ereignisse nicht möglich war die Frist zu wahren, kann der Vorsitzende des zuständigen Ausschusses die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewähren. Entsprechende Anträge sind innerhalb von 7 Kalendertagen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen; maßgebend ist das Datum der Absendung (Poststempel). Den Anträgen ist geeignetes Beweismaterial beizufügen. Mit der Antragstellung beginnt die Einspruchsfrist neu zu laufen.
6. Das Einlegen eines Einspruchs hat hinsichtlich des Vollzugs des angefochtenen Urteils keine aufschiebende Wirkung. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorsitzende des zuständigen Berufungsausschusses die Vollziehung auf Antrag vorläufig aussetzen.
7. Ein fristgerecht eingelegter Einspruch kann bis zum Beginn der Verhandlung zurückgenommen werden. In diesem Fall entscheidet der Vorsitzende des zuständigen Berufungsausschusses über die Kosten.
8. Gegen Urteile des Verbands-Berufungsausschusses sind keine Rechtsmittel gegeben.

§ 27 Rechtskraft

Ein Urteil ist rechtskräftig, wenn bis zum Ablauf der Einspruchsfrist kein Einspruch eingelegt worden ist. Mit der Rechtskraft des Urteils ist das Verfahren abgeschlossen. § 26 Ziff. 5 bleibt hiervon unberührt.

§ 28 Wiederaufnahmeverfahren

1. Anträge auf Wiederaufnahme eines Verfahrens sind zulässig, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden, wenn der Nachweis der Arglist erbracht wird oder wenn ein wesentlicher Rechts- oder Verfahrensfehler vorliegt. Der Antrag ist schriftlich bei dem Organ der Rechtsprechung (§ 4) einzureichen, bei dem das Verfahren abgeschlossen wurde.
2. Nach Ablauf von 2 Monaten nach Rechtskraft des Urteils kann kein Wiederaufnahmeverfahren mehr beantragt werden.
3. Der Verbands-Berufungsausschuss kann jederzeit von sich aus oder auf Antrag die Entscheidungen und Anordnungen der 1. Instanz und der Bezirks-Berufungsausschüsse auf richtige Anwendung der in § 1 genannten Rechtsgrundlagen nachprüfen. Ergibt sich dabei, dass Bestimmungen nicht beachtet oder verletzt wurden, kann er eine Wiederaufnahme des Verfahrens durch das Organ der Rechtsprechung (§ 4) anordnen, bei dem der Fall rechtskräftig abgeschlossen wurde.

Abschnitt 2:

Strafbestimmungen

§ 29 Inanspruchnahme von ordentlichen Gerichten oder Tageszeitungen

1. Wer als Mitglied einer BSG/SG, als Einzel- oder Gastmitglied gegen § 6 Ziff. 2 verstößt, wird mit einer Geldstrafe von bis zu EUR 60,00 bestraft. In besonders schweren Fällen kann dem zuständigen geschäftsführenden Bezirksvorstand empfohlen werden, nach § 13 (gem. § 3 Ziff. 3h der Satzung) den Ausschluss aus dem BSV zu beantragen.
2. BSG/SG, die gegen § 6 Ziff. 2 verstoßen, werden mit einer Geldstrafe von bis zu EUR 100,00 bestraft. Ziff. 1, Satz 2 gilt hier ebenfalls.

§ 30 Ordnungsstrafen

Ordnungsstrafen nach § 19 Ziff. 1 bis 3 sind auf mindestens EUR 6,00 und höchstens EUR 30,00 festzusetzen.

§ 31 Strafantrag durch Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Spartenleitungen

1. Die Mitglieder des Verbandsvorstands, der geschäftsführenden Bezirksvorstände und der Spartenleitungen können in anderen begründeten Fällen als den in dieser SpRO konkret genannten – jedoch nur im Rahmen der Satzung des BSV (einschl. SpRO) – die Bestrafung einer BSG/SG oder eines Mitglieds, Einzelmitglieds oder Gastmitglieds beantragen.

2. Derartige Anträge müssen mit schriftlicher Begründung beim zuständigen Bezirks-Berufungsausschuss eingereicht werden.
3. Für Verfahren auf Grund derartiger Anträge gelten ebenfalls die Bestimmungen der SpRO.

§ 32 Umfang der rechtlichen Wirkung einer Startsperr

1. Wird in einem Urteil eine Startsperr für eine bestimmte Sportart ausgesprochen, so ist der Betroffene für die Dauer dieser Sperr auch in keiner anderen Sportart startberechtigt. Innerhalb der Sportart, für die die Startsperr ausgesprochen wurde, gilt die Sperr bei Mannschaftssportarten auch hinsichtlich des Einsatzes in weiteren Mannschaften der selben BSG/SG; die Sperr wird abgegolten durch alle vom BSV für die BSG/SG in der betreffenden Sportart angesetzten Spiele, für die der betroffene Spieler ohne die Sperr teilnahmeberechtigt wäre, nicht jedoch durch frei vereinbarte Freundschaftsspiele. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung gilt § 46.
2. Während der Dauer einer Sperr darf der Betroffene auch nicht als Schiedsrichter, Linienrichter, Turnier- oder Wettkampfleiter usw. eingesetzt werden.

§ 33 Allgemeines zu §§ 34 bis 52

1. Die nachfolgenden sportbezogenen Strafbestimmungen (§§ 34 bis 52) legen den Rahmen fest, in dem spezifische Straftatbestände aus den einzelnen Sportarten von den Organen der Rechtsprechung (§ 4) geahndet werden.

2. Für die einzelnen Sportarten ist unter Berücksichtigung der einschlägigen Sport-, Wettkampf- oder Spielordnungen im Einzelfall zu entscheiden, wie der zu behandelnde konkrete spezifische Tatbestand den allgemeinen Tatbeständen nach den §§ 34 bis 52 zuzuordnen ist.
3. Die Entscheidung darüber, ob ein Vergehen geahndet wird, obliegt dem Spartenleiter. Er berücksichtigt dabei ggfs. Entsprechende Anträge von Schiedsrichtern, Linienrichtern, Turnier- oder Wettkampfleitern.

a) **Bestrafung von Personen**

§ 34 Unsportliches Verhalten

Wer sich vom Betreten bis zum Verlassen der Sportanlagen zu irgendeinem Zeitpunkt unsportlich verhält, wird mit einer Sperre von bis zu 4 Wettkämpfen und/oder einer Geldstrafe von bis zu EUR 30,00 bestraft. Soweit die nachfolgenden Bestimmungen (§§ 35 bis 41) spezielle Tatbestände behandeln, gehen sie dieser Bestimmung vor.

§ 35 Beleidigung, Bedrohung

Wer Schiedsrichter, Linienrichter, Turnier- oder Wettkampfleiter, Gegner oder Zuschauer beleidigt oder bedroht, wird mit einer Sperre von 2 bis zu 6 Wettkämpfen und/oder einer Geldstrafe von bis zu EUR 50,00 bestraft.

§ 36 Unerlaubtes Verlassen der Sportanlage

Wer während eines Wettkampfes ohne Erlaubnis des Schiedsrichters oder des Turnier- oder Wettkampfleiters die Sportanlage verlässt, wird mit einer Sperre von bis zu 2 Wettkämpfen und/oder einer Geldstrafe von bis zu EUR 20,00 bestraft.

§ 37 Regelwidriger körperlicher Einsatz

Wer sich bei einem Wettkampf regelwidrig körperlich so einsetzt, dass ein anderer Wettkampfteilnehmer verletzt wird oder werden könnte, wird mit einer Sperre von 3 bis 6 Wettkämpfen und/oder einer Geldstrafe von bis zu EUR 50,00 bestraft.

§ 38 Gefährlicher körperlicher Einsatz

Wer sich bei der Sportausübung zwar regelgerecht, aber doch körperlich derart einsetzt, dass dadurch die Gesundheit anderer Wettkampfteilnehmer gefährdet werden könnte, wird mit einer Sperre von bis zu 4 Wettkämpfen und/oder einer Geldstrafe von bis zu EUR 30,00 bestraft.

§ 39 Tätlichkeiten gegen Wettkampfteilnehmer oder Zuschauer

1. Wer im Rahmen eines Wettkampfes, aber außerhalb des Wettkampfgeschehens, gegen andere Wettkampfteilnehmer oder Zuschauer tätlich wird, wird mit einer Sperre von bis zu 8 Wettkämpfen und/oder einer Geldstrafe von bis zu EUR 60,00 bestraft. Der Versuch ist in gleichem Rahmen strafbar.

2. In besonders schweren Fällen kann darüber hinaus dem zuständigen geschäftsführenden Bezirksvorstand empfohlen werden, nach § 13 (gem. § 3 Ziff. 3h der Satzung) den Ausschluss des Betroffenen aus dem BSV zu beantragen.

§ 40 Tätlichkeiten gegen Schiedsrichter, Linienrichter, Wettkampfleiter oder dergleichen

§ 39 gilt hier mit der Maßgabe, dass eine Sperre von bis zu 10 Wettkämpfen und/oder eine Geldstrafe von bis zu EUR 80,00 ausgesprochen werden kann.

§ 41 Verschulden eines Wettkampfabbruchs

Wer durch sein Verhalten den Abbruch eines Wettkampfes verursacht, wird mit einer Sperre von bis zu 4 Wettkämpfen und/oder einer Geldstrafe von bis zu EUR 30,00 bestraft.

b) Bestrafung von BSG/SG

§ 42 Unsportliches Verhalten

BSG/SG die sich im Rahmen des Sportbetriebs unsportlich verhalten, werden mit einer Geldstrafe von bis zu EUR 30,00 bestraft. Soweit die nachfolgenden Bestimmungen (§§43 bis 52) spezielle Tatbestände behandeln, gehen sie dieser Bestimmung vor.

§ 43 Nichtantreten zu einem Wettkampf

1. Wenn eine BSG/SG zu einem angesetzten oder vereinbarten Spiel oder Wettkampf nicht erscheint, ohne mindestens 24 Stunden vor Spiel- oder Wettkampfbeginn bei der zuständigen Sparten- oder Wettkampfleitung und gegebenenfalls beim Gegner, beim Schiedsrichterobmann oder bei der BSG/SG, die Schiedsrichter zu stellen hat, abgesagt zu haben, wird sie mit einer Geldstrafe von bis zu EUR 30,00 bestraft. Außerdem hat sie etwaige angefallene Nebenkosten (Schiedsrichtergebühren, Platzmiete oder dergleichen) dann in voller Höhe zu zahlen, wenn der Wettkampf wegen des Nichterscheinens nicht zustande kam, sonst anteilig. Bei Runden- oder Pokalspielen gilt das Spiel darüber hinaus für sie als verloren. Soweit die Spiel-, Sport- oder Wettkampfordnung der betreffenden Sparte oder der Austragungsmodus für die Veranstaltung es vorsehen, kann zusätzlich auf Punktabzug oder Versetzung in eine niedrigere Leistungsklasse entschieden werden.
2. Bei Spielen oder Wettkämpfen, die am Tag nach einem Sonn- oder Feiertag stattfinden, treten die in Ziff. 1 genannten Folgen ein, wenn die Absage nicht bis spätestens um 10.00 Uhr am Spiel- oder Wettkampftag erfolgt.

§ 44 Sonderbestimmungen für das Nichtantreten bei einem Turnier

1. Wenn eine BSG/SG zu einem Turnier nicht erscheint, zu dem sie gemeldet hat und als Teilnehmer zugelassen worden ist, treten die Folgen des § 43 ein, wenn die BSG/SG nicht mindestens 48 Stunden vor Turnierbeginn beim Veranstalter, beim Bezirk oder bei der Spartenleitung abgesagt hat.

2. Eine § 43 Ziff. 2 entsprechende Sonderregelung kommt hier nicht in Betracht.
3. In Fällen der Ziff. 1 kann die Spartenleitung die BSG/SG außerdem bei späteren Turnieren von der Teilnahme ausschließen.

§ 45 Nichtvorlage von Mitgliedsausweisen

Legt eine BSG/SG für ihre an einem Wettkampf teilnehmenden Mitglieder die Mitgliedsausweise nicht bis spätestens zum Wettkampfbeginn vor, kann ihr eine Geldstrafe in Höhe von EUR 2,00 für jeden fehlenden Ausweis auferlegt werden. Die Obergrenze der Geldstrafe für einen Wettkampf liegt bei EUR 10,00.

§ 46 Einsatz nicht startberechtigter Wettkämpfer

Setzt eine BSG/SG Wettkämpfer ein, für die kein gültiger Mitgliedsausweis existiert, die gesperrt oder aus dem BSV ausgeschieden sind, so wird sie mit einer Geldstrafe von bis zu EUR 30,00 bestraft. Außerdem werden Einzelwettkämpfer nachträglich disqualifiziert; bei Mannschaftsspielen gilt das Spiel als verloren.

§ 47 Erschleichen einer Startgenehmigung

Erschleicht sich eine BSG/SG eine Startgenehmigung, indem sie sich durch falsche Angaben einen Mitgliedsausweis für einen Wettkämpfer verschafft, der die nach § 3 der Satzung des BSV hierfür erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllt, wird sie mit einer Geldstrafe von bis zu EUR 60,00 bestraft. Außerdem gilt der Wettkampf als verloren.

§ 48 Nichtherausgabe eines vom Schiedsrichter oder Wettkampfleiters angeforderten Mitgliedsausweises

Gibt eine BSG/SG einem vom Schiedsrichter oder Wettkampfleiter angeforderten Mitgliedsausweis nicht heraus, wird sie mit einer Geldstrafe von bis zu EUR 30,00 bestraft.

§ 49 Verschulden eines Wettkampfabbruchs

Verschuldet eine BSG/SG einen Wettkampfabbruch, wird sie mit einer Geldstrafe von bis zu EUR 60,00 bestraft. Außerdem gilt bei Mannschaftsspielen das Spiel als verloren.

§ 50 Verfälschung von Wettkampfergebnissen durch betrügerische Manipulation

1. Verfälscht eine BSG/SG Wettkampfergebnisse durch betrügerische Manipulationen zu ihren Gunsten, so wird sie mit einer Geldstrafe von bis zu EUR 60,00 bestraft. Außerdem werden betroffene Wettkämpfer nachträglich disqualifiziert; für betroffene Mannschaften gilt der Wettkampf als verloren.
2. In besonders schweren Fällen kann darüber hinaus dem zuständigen geschäftsführenden Bezirksvorstand empfohlen werden, nach § 13 (gem. § 3 Ziff. 3h der Satzung) den Ausschluss aus dem BSV zu beantragen.

§ 51 Ablehnen eines Ersatzschiedsrichters, -linienrichters oder -wettkampfleiters

1. Lehnt eine BSG/SG beim Ausbleiben des eingeteilten Schiedsrichters, Linienrichters oder Wettkampfleiters eine zur Verfügung stehende geeignete Ersatzkraft ab, die alle Voraussetzungen für das Ausüben einer entsprechenden Funktion erfüllt, und kommt der Wettkampf deshalb nicht zustande, kann sie mit einer Geldstrafe von bis zu EUR 30,00 bestraft werden. Außerdem kann der Wettkampf für diese BSG/SG als verloren gewertet werden. Daneben gilt § 43 Ziff. 1, Satz 2 hier entsprechend.
2. Erfüllen bei einem Wettkampf mehrere BSG/SG den Tatbestand nach Ziff. 1, Satz 1, gilt Ziff. 1 für jede von ihnen.

c) Gemeinsame Bestimmungen zu den §§ 34 bis 51

§ 52 Tatwiederholung, Strafverschärfung

Bei Tatwiederholung innerhalb von 24 Monaten kann das Strafmaß (Sperre oder Geldstrafe) bis zum zweifachen Maß erhöht werden.

d) Sonderanwendungen der Strafbestimmungen

§ 53 Anwendung der SpRO

Schiedsrichter und Linienrichter, Wettkampf- und Turnierleiter, Mannschaftsbetreuer und Helfer unterliegen ebenfalls den Bestimmungen der SpRO. Verfahren gegen sie werden nur auf Antrag eines geschäftsführenden Bezirksvorstandes vom zuständigen Bezirks-Berufungsausschuss oder auf Antrag des Verbandsvorstandes vom Verbands-Berufungsausschuss durchgeführt. In diesen Fällen gelten die §§ 1 bis 3, 6 bis 9, 11 bis 19 und 21 bis 28 unmittelbar; die §§ 29 bis 52 sind sinngemäß anzuwenden.

Anhang

(Auszug aus dem BGB)

Fristen, Termine

§ 186 (Geltungsbereich)

Für die in Gesetzen, gerichtlichen Verfügungen und Rechtsgeschäften enthaltenen Frist- und Terminbestimmungen gelten die Anwendungsvorschriften der §§ 187 bis 193.

§ 187 (Fristbeginn)

- (1) Ist für den Anfang einer Frist ein Ereignis oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend, so wird bei der Berechnung der Frist der Tag nicht mitgerechnet, in welchen das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt.
- (2) Ist der Beginn eines Tages der für den Anfang einer Frist maßgebende Zeitpunkt, so wird dieser Tag bei der Berechnung der Frist mitgerechnet. Das gleiche gilt von dem Tag der Geburt bei der Berechnung des Lebensjahres.

§ 188 (Fristende)

- (1) Eine nach Tagen bestimmte Frist endet mit dem Ablauf des letzten Tages der Frist.

- (2) Eine Frist, die nach Wochen, nach Monaten oder nach einem mehrere Monate umfassenden Zeitraume – Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr – bestimmt ist, endigt im Falle des § 187 Abs. 1 mit dem Ablaufe desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder seine Zahl dem Tag entspricht, in den das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt, im Falle des § 187 Abs. 2 mit Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher dem Tag vorhergeht, der durch seine Benennung oder seine Zahl dem Anfangstage der Frist entspricht.
- (3) Fehlt bei einer nach Monaten bestimmten Frist in dem letzten Monate der für ihren Ablauf maßgebende Tag, so endigt die Frist mit dem Ablaufe des letzten Tages dieses Monats.

§ 189 (Halbes Jahr, Vierteljahr, halber Monat)

- (1) Unter einem halben Jahr wird eine Frist von sechs Monaten, unter einem Vierteljahr eine Frist von drei Monaten, unter einem halben Monat eine Frist von fünfzehn Tagen verstanden.
- (2) Ist eine Frist auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die fünfzehn Tage zuletzt zu zählen.

§ 190 (Fristverlängerung)

Im Falle der Verlängerung einer Frist wird die neue Frist von dem Ablaufe der vorigen Frist an berechnet.

§ 191 (Berechnung von Zeiträumen)

Ist ein Zeitraum nach Monaten oder nach Jahren in dem Sinne bestimmt, dass er nicht zusammenhängend zu verlaufen braucht, so wird der Monat zu dreißig, das Jahr zu dreihundertfünfundsechzig Tagen gerechnet.

§ 192 (Anfang, Mitte, Ende des Monats)

Unter Anfang des Monats wird der erste, unter Mitte des Monats der fünfzehnte, unter Ende des Monats der letzte Tag des Monats verstanden.

§ 193 (Sonn- und Feiertage; Samstage)

Ist an einem bestimmten Tag oder innerhalb einer Frist eine Willenserklärung abzugeben oder eine Leistung zu bewirken und fällt der bestimmte Tag oder der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungs- oder Leistungsorte staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.